

Ordnung zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms an der Hochschule Mittweida

Vom 8. Mai 2018

Aufgrund von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, i. V. m. § 1 der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand, Zweck und Grundlage der Förderung
- § 2 Beauftragter für das Deutschlandstipendium und Auswahlkommission
- § 3 Förderfähige Studenten und Studienbewerber
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Bewerbungsverfahren
- § 6 Verteilungsschlüssel
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Auswahlentscheidung, Bewilligungsbescheid
- § 9 Höhe und Dauer der Förderung
- § 10 Weiterförderung
- § 11 Mitwirkungspflichten
- § 12 Übergangsbestimmung
- § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand, Zweck und Grundlage der Förderung

- (1) Diese Ordnung regelt die Umsetzung des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist, an der HSMW.
- (2) Zur Förderung besonders begabter Studienbewerber und Studenten, die jeweils hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, werden von der HSMW auf Antrag Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vergeben.
- (3) Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in feminer Form führen.

§ 2 Beauftragter für das Deutschlandstipendium und Auswahlkommission

- (1) Der Rektor bestellt einen Beauftragten für das Deutschlandstipendium.
- (2) Der Rektor richtet zur Vergabeentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus dem Prorektor Bildung, dem Prorektor Hochschulentwicklung, dem Gleichstellungsbeauftragten, dem Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung, einem Direktor des Institutes für Kompetenz, Kommunikation und Sport, dem Beauftragten für das Deutschlandstipendium der HSMW, einem vom Studentenrat jährlich zu bestimmenden studentischen Vertreter sowie einem vom Rektorat alle drei Jahre zu bestimmenden externen Sachverständigen. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind berechtigt, zu Sitzungen der Auswahlkommission einen Vertreter zu entsenden. In der Sitzung gelten Vertreter als Mitglieder der Kommission.
- (3) Die Auswahlkommission wählt einen Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, ein oder mehrere Mitglieder fordern eine geheime Wahl. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt drei Jahre.
- (4) Die Auswahlkommission kann weiterhin je einen Hochschullehrer aus den Fakultäten mit beratender Stimme einladen. Der Hochschullehrer jeder Fakultät sowie ein Stellvertreter für jede Fakultät werden vom jeweiligen Dekan benannt.
- (5) Die Auswahlkommission kann Vertreter der privaten Mittelgeber mit beratender Funktion einladen, dabei ist sicherzustellen, dass eine Einflussnahme auf die Auswahl der zu fördernden Studenten ausgeschlossen ist.

§ 3 Förderfähige Studenten und Studienbewerber

- (1) Das Stipendienprogramm richtet sich an besonders begabte und leistungsstarke
 1. Studienbewerber, die sich an der HSMW einschreiben wollen und die die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen sowie an
 2. Studenten der HSMW.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Student bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 1 Abs. 3 StipG oder einer sonstigen inländischen oder ausländischen Einrichtung erhält; es sei denn, die Förderung unterschreitet je Semester, für das sie bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro.

§ 4 Ausschreibung

- (1) Die zu vergebenden Stipendien werden vom Prorektor Bildung der HSMW in der Regel jährlich im Internetportal www.hs-mittweida.de/dstip und in Aushängen an der HSMW ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung enthält weitere Angaben, betreffend:
 1. Form der Bewerbung und Stelle für die Einreichung,
 2. vom Bewerber beizubringende Unterlagen,
 3. Bewerbungsfrist und Ablauf des Auswahlverfahrens sowie

4. Höhe der Stipendien und die Bewilligungsdauer.

Die Ausschreibung ist geschlechterneutral zu formulieren.

§ 5 Bewerbungsverfahren

- (1) Bewerbungen sind innerhalb der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) online an den Beauftragten für das Deutschlandstipendium zu richten.
- (2) Der Bewerbung sind digital folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Motivationsschreiben, in dem auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände dargestellt sind,
 2. ein Lebenslauf,
 3. eine Immatrikulationsbescheinigung, bei Studienanfängern eine Kopie des Immatrikulationsantrags,
 4. Nachweise über bisherige Leistungen im Studium (entfällt bei Studienanfängern),
 5. Nachweise über sonstige Fähigkeiten und Leistungen, Praktika, Arbeitsverhältnisse, ehrenamtliche Tätigkeiten,
 6. eine Erklärung darüber, ob und in welcher Höhe ein anderes Stipendium bezogen wird,
 7. die Erklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bewerbungs- und Auswahlverfahren,
 8. eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben,
 9. bei Studienbewerbern und Bewerbern im ersten und zweiten Hochschulse-mester zusätzlich das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
 10. für Bewerber im Masterstudiengang zusätzlich Zeugnisse vorheriger Studienabschlüsse, falls diese noch nicht vorliegen eine aktuelle Notenübersicht.
- (3) Die Bewerbungsfrist beginnt mit der Ausschreibung und endet am 31. Juli des Jahres.

§ 6 Verteilungsschlüssel

- (1) Bis zu zwei Drittel der Stipendien können mit einer Zweckbindung versehen werden. Dies betrifft fachliche Kriterien wie die Zuordnung der zu ermittelnden Stipendiaten zu bestimmten Studiengängen oder Fakultäten.
- (2) Bei der Stipendienvergabe sollen Bewerber aus allen Fakultäten berücksichtigt werden. Es ist eine Verteilung der Stipendien auf Studenten der einzelnen Fakultäten proportional zur Gesamtanzahl der Studenten der Fakultäten anzustreben.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Stipendien werden nach einer Gesamtbetrachtung der Begabung und Leistung der Bewerber vergeben. Die Begabung und Leistung werden

1. für Studienanfänger insbesondere durch
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten und
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt, sowie
2. für bereits immatrikulierte Studenten insbesondere durch
 - a) den nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt aller bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
 - b) Anzahl der bis zum Tag der Bewerbung erworbenen ECTS-Punkte unter Berücksichtigung des im Studienablaufplan der jeweiligen Studienordnung empfohlenen Studienablaufs,
 - c) für Studenten eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums

nachgewiesen. Hat ein sich Bewerber um eine Förderung seines Masterstudiums beworben, dessen Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, so werden in die Entscheidung die im Bachelorstudium bereits erbrachten Leistungen einbezogen.

- (2) Bei der Gesamtbetrachtung der Begabung und Leistung der Bewerber werden außerdem insbesondere
 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, sportliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund

berücksichtigt.

- (3) Die Auswahlkommission kann Bewerber persönlich anhören. Bewerber, die die Auswahlkriterien nach Aktenlage deutlich schlechter als andere Bewerber erfüllen, können durch einstimmigen Beschluss von der Anhörung ausgeschlossen werden. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft die Auswahlkommission; Umlaufverfahren sind hierfür zulässig. Folgt ein Bewerber nicht der Ladung zur persönlichen Anhörung, so wird er im jeweiligen Vergabeverfahren nicht erneut geladen. Inhalt der Anhörung sind die Angaben des jeweiligen Bewerbers in seinen Bewerbungsunterlagen.

§ 8 Auswahlentscheidung, Bewilligungsbescheid

- (1) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Vergabe der Stipendien. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Jeder Antrag auf Gewährung eines Stipendiums ist durch den Beauftragten für das Deutschlandstipendium zu bescheiden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewilligungsbescheide enthalten die Höhe des Stipendiums, die Förderungshöchstdauer und den Bewilligungszeitraum. Es werden die Art und der Zeitpunkt der Leistungsnachweise festgelegt, die der Stipendiat erbringen muss, damit das Stipendium nach Ablauf des Bewilligungszeitraums innerhalb der Förderungshöchstdauer weiter gewährt werden kann.

§ 9 Höhe und Dauer der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich insgesamt 300 Euro. Abweichend hiervon kann ein höheres Stipendium vergeben werden, wenn der Anteil der von privater Seite eingeworbenen Mittel für ein einzelnes Stipendium höher als 150 Euro ist; eine Erhöhung des Anteils des Stipendiums aus öffentlichen Mitteln erfolgt dabei nicht.
- (2) Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum von zwei Semestern bewilligt (Bewilligungszeitraum).
- (3) Das Stipendium kann bis einschließlich des letzten Semesters der Regelstudienzeit des Studiengangs gewährt werden (Förderungshöchstdauer). Auf begründeten Antrag kann nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 StipG die Förderung über die Regelstudienzeit hinaus erfolgen. Die Gründe für die Verlängerung der Studiendauer sind vom Stipendiaten nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet der Beauftragte für das Deutschlandstipendium.

§ 10 Weiterförderung

- (1) Vor Ende des Bewilligungszeitraums wird von der Auswahlkommission geprüft, ob eine Fortgewähr des Stipendiums innerhalb der Förderungshöchstdauer für weitere zwei Semester gerechtfertigt ist. Dies ist der Fall, wenn die im Bewilligungsbescheid benannten Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 3 erbracht worden sind. Daneben sollen besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen diese Leistungsnachweise erbracht wurden, berücksichtigt werden.
- (2) Die Fortgewähr der Stipendien ist nur im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber müssen die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Nachweise erbringen.

- (2) Die Stipendiaten müssen alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitteilen.
- (3) Die Stipendiaten müssen während des Förderzeitraums die von der HSMW festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise vorlegen.

§ 12 Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung endet die Amtszeit des bisherigen Vorsitzenden der Auswahlkommission.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 9. Mai 2018 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 14. Juli 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Rektoratsbeschlusses vom 8. Mai 2018.

Mittweida, den 8. Mai 2018

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer